

Information des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg
zur Erhebung nach der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV) 2007

Die Inhaber der für die Versorgung der Bevölkerung besonders wichtigen Betriebe der Ernährungswirtschaft werden mit der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung der Bundesregierung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2214) verpflichtet, bis zum 31. März 2007 nähere Angaben über den Betrieb, insbesondere über Produktions- und Lagerkapazitäten, Arbeitskräfte und sächliche Betriebsmittel zu machen.

Diese Daten werden vom Bund, den Ländern und Gemeinden benötigt, um ihre Aufgaben im Rahmen der Ernährungsvorsorge erfüllen zu können. Die Meldeaktion wird im Turnus von vier Jahren wiederholt. Die Meldepflicht besteht unabhängig von den nach der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Meldungen oder Meldungen nach der Marktordnungswarenmeldeverordnung.

Die Landesanstalt für die Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume mit Landesstelle für landwirtschaftliche Marktkunde (LEL) wurde vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum mit der Durchführung der Erhebung nach der EWMV 2007 beauftragt.

Die Gemeinden erhalten Anfang Januar 2007 die Erhebungsunterlagen mit ausführlichen Erläuterungen.

Die Gemeinden sind zuständig für den Versand der Betriebsfragebögen an die Betriebsinhaber, die Entgegennahme und Vollständigkeitskontrolle sowie das Weiterleiten von Meldungen.

Die Inhaber meldepflichtiger Betriebe, die nicht von der Gemeinde angeschrieben werden, werden aufgefordert, die Meldeunterlagen bei ihrer Gemeinde anzufordern.

Bei der Erhebung 2007 haben die Betriebsinhaber erstmals die Möglichkeit, die Meldungen in elektronischer Form abzugeben. Die Betriebe können alternativ zum Fragebogen die ausgefüllte Excel-Datei oder einen Ausdruck an die Gemeinde zurückgeben. Nähere Informationen hierzu sowie die Rechtsgrundlagen und Merkblätter stehen im Internet unter: www.ewmv-bw.de bereit.

Die Meldungen der Betriebsinhaber müssen der Stadt Bretten, Ordnungsamt, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, entweder in elektronischer oder in Papierform bis zum 31. März 2007 vorliegen.

Meldepflichtige Betriebe nach der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung sind:

1. Mahlmühlen, Schälsmühlen und Reismühlen
2. Betriebe
 - a) zur Herstellung von Brot, Kleingebäck und Feinbackwaren mit mehr als acht Beschäftigten,
 - b) zur Herstellung von Dauerbackwaren,
3. Betriebe zur Herstellung von Teigwaren oder sonstigen Nahrungsmitteln,
4. Betriebe zur Herstellung von Stärke, Stärkeerzeugnissen oder Kartoffelerzeugnissen,
5. Betriebe zur Be- und Verarbeitung von Milch oder zur Herstellung von Schmelzkäse,
6. a) Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Fleisch mit mehr als acht Beschäftigten,
b) Schlachtbetriebe
7. Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Fischen,
8. a) Ölmühlen, Raffinerien und Härtungsbetriebe,
b) Betriebe zur Herstellung von Margarine- oder Mischfetterzeugnissen,
c) Talgschmelzen und Schmalzsiedereien,
9. Betriebe zur Herstellung von Zucker,
10. Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Obst (einschließlich Zitrusfrüchte) oder Gemüse,
11. Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten,
12. Betriebe zur Gewinnung oder Herstellung von alkoholfreien Getränken,
13. Betriebe zur Herstellung von Futtermitteln mit mehr als 1000 Tonnen Jahresproduktion,
14. Betriebe zur Lagerung, Sortierung oder Verpackung von Nahrungs- oder Futtermitteln, Betriebe des Großhandels mit Nahrungs- oder Futtermitteln,
15. Verteilerzentren und Verteilerlager, Logistikzentren und Logistiklager sowie Logistikdienstleister des Lebensmitteleinzelhandels

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum bittet die betroffenen Betriebe um Verständnis für die notwendige Meldeaktion. Durch die Erfüllung der Meldepflicht leisten die Betriebe einen wesentlichen Beitrag zur Ernährungsvorsorge.